

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2025

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 05.11.2025, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)
- 2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 268 für den Bereich „westlich der Lindenstraße zwischen Dagobertstraße und Kunibertstraße“
3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Jahrgang	32
Nr.	25-2025
Datum	28.10.2025

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03 72-1152.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2025

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat		26.			07.		09.		24.		05.	16.
Hauptausschuss		12.				25.			17.			03.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		19.					02.		10.			10.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			27.		26.							11.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						05.			04.		20.	
Integrationsrat			12.						03.		19.	
Jugendhilfeausschuss			05.				03.					04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss				07.								
Rechnungsprüfungsausschuss												24.
Schul- und Sportausschuss			20.		30.				11.		13.	
Sozialausschuss			19.						03.		19.	
Stadtentwicklungsausschuss	22.			02.		25.		27.		01.	26.	
Wahlausschuss							10.		16./30.			
Wahlprüfungsausschuss												18.
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss				10.			03.					04.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 05.11.2025, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)

Um 17:05 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1 | Bestellung der Schriftführung für den Rat der Stadt Hilden | WP 25-30 SV 01/001 |
| 2 | Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters | WP 25-30 SV 01/002 |
| 3 | Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder | WP 25-30 SV 01/003 |
| 4 | Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters | WP 25-30 SV 01/010 |
| 5 | Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister*innen | WP 25-30 SV 01/013 |
| 6 | Beschränkung der Anzahl der sachk. BürgerInnen und der Zahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird; Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Grüne vom 15.10.2025 | WP 25-30 SV 01/016 |
| 7 | Antrag der AfD-Fraktion vom 07.10.2025: Einrichtung eines Ausschusses für Sicherheit | WP 25-30 SV 01/009 |
| 8 | Neufassung der Zuständigkeitsordnung | WP 25-30 SV 01/005 |
| 9 | Änderung der Hauptsatzung - 4. Nachtragssatzung | WP 25-30 SV 01/007 |
| 10 | Änderung der Geschäftsordnung - 10. Änderung | WP 25-30 SV 01/006 |

11	Bildung der Ausschüsse des Rates	WP 25-30 SV 01/011
12	Festlegungen der Stärke der Ausschüsse des Rates	WP 25-30 SV 01/012
13	Benennung der Ausschussvorsitzenden	WP 25-30 SV 01/019
14	Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse des Rates	WP 25-30 SV 01/020
15	3. Änderung der Satzung des Jugendamtes	WP 20-25 SV III/063/1
16	Wahlen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses	WP 25-30 SV 01/004
17	Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände	WP 25-30 SV 01/014
18	Wahlen zur Besetzung von Gremien der Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist	WP 25-30 SV 01/018
19	Wahlen zur Besetzung sonstiger Gremien und Organisationen	WP 25-30 SV 01/015
20	Sparkasse HRV: Änderung der Satzung des Zweckverbandes	WP 25-30 SV 20/014
21	Wahlen zur Besetzung der Gremien im Zweckverband Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert	WP 25-30 SV 01/021
22	Änderung der Geschäftsbereiche des Bürgermeisters und der Beigeordneten, Abbestellung des stellv. Kämmerers	WP 25-30 SV 01/008
23	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen	
24	Entgegennahme von Anfragen und Anträgen	

Nicht öffentlicher Teil

25	Befangenheitserklärungen
26	(Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
27	(Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Hilden, den 27.10.2025

Dr.Claus Pommer
Vorsitzender

2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 268 für den Bereich „westlich der Lindenstraße zwischen Dagobertstraße und Kunibertstraße“

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 268 für den Bereich „westlich der Lindenstraße zwischen Dagobertstraße und Kunibertstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, beschlossen.

Das rund 19.800 m² große Plangebiet befindet sich im Hildener Süden, westlich der Lindenstraße zwischen Dagobertstraße und Kunibertstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 439, 721 bis 725, 808 und 809,

812 bis 815, 818 bis 824, 831 bis 843, 879, 882 und 883 sowie 1167 und 1168, alle in Flur 61 der Gemarkung Hilden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch die öffentliche Verkehrsfläche der Dagobertstraße, im Osten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Lindenstraße, im Süden durch die öffentliche Verkehrsfläche der Kunibertstraße und im Westen durch die Flurstücke 369, 371, 373 sowie 433, alle in Flur 61 der Gemarkung Hilden, begrenzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, um eine entsprechende städtebauliche Entwicklung auf bisher nicht oder anderweitig genutzten Flächen im Plangebiet zu ermöglichen und die bereits vorhandene Wohnbebauung planungsrechtlich zu sichern.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 13.10.2025

In Vertretung
Sönke Eichner
1. Beigeordneter



3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt beschlossen:

Die folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW)** dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Weg	Von der Furtwänglerstraße am Sportplatz entlang	26	236

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung und Liegenschaften, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 13.10.2025

In Vertretung
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 13.10.2025

In Vertretung
Sönke Eichner
1. Beigeordneter
